

# **Stadt Borken (Hessen)**

## **Bebauungsplan Nr. 9 „Kindertagesstätte“**

Stadtteil Kleinenglis

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag entsprechend § 44  
BNatschG**

**Entwurf**

Juni 2019

Bearbeitung:

**Planungsbüro H. Grundler**

Hubert Grundler, Dipl.Ing.

Friedenstraße 15  
34 121 Kassel

Tel. 0561-703 42 603  
Grundler.plan@t-online.de

## Inhalte

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag entsprechend § 44 BNatschG .....	1
1. Anlass und Auftrag .....	3
2. Vorgehen .....	3
3. Lage und Struktur des Plangebiets .....	4
4. Vegetationsausstattung / Biotopstrukturen .....	6
5. Fauna, zu beachtende artenschutzrechtliche Belange .....	7
5.1 Vogelarten .....	7
5.2 Fledermäuse .....	8
5.3 Reptilien .....	8
5.4 Amphibien .....	9
5.5 Haselmaus .....	9
6. Planung .....	9
7. Mögliche Betroffenheit durch Planungen .....	9
7.1 Vogelarten .....	10
Einzelprüfung für die Vogelart Girlitz .....	11
Einzelprüfung für die Vogelart Goldammer .....	13
7.2 Fledermäuse .....	14
7.3 Reptilien .....	14
7.4 Amphibien .....	14
7.5 Haselmaus .....	14
8. Zusammenfassung .....	15

## 1. Anlass und Auftrag

Die Stadt Borken (Hessen) plant auf einer bisher nur extensiv als kleine Parkanlage genutzten Fläche am westlichen Siedlungsrand von Kleinenglis die Ansiedlung eines neuen Kindergartens. Als rechtliche Grundlage dafür befindet sich ein Bebauungsplan in Aufstellung (Bebauungsplan Nr. 9, "Kindertagesstätte", Stadtteil Kleinenglis).

Nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren über eine eventuelle Eingriffsbewertung hinaus auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatschG (2010) zu beachten. „Immer dann, wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können, ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag erforderlich. Dieser beinhaltet auf jeden Fall die Prüfung der Verbotstatbestände und ggf. die Ausnahmeprüfung nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes“ (HMUELV 2015).

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und dem vom Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Jahr 2015 herausgegebenen „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Planung in Hessen“ sind in der artenschutzrechtlichen Prüfung

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art 1 der VS-RL zu berücksichtigen.

Gemäß dem zitierten Leitfaden soll die Prüfung in einer projektspezifischen Abschichtung in mehreren Schritten erfolgen. Aus vorhandenen Daten und Informationen oder aus den vorhandenen Lebensraumstrukturen ist das vorhandene oder potenzielle Spektrum vorkommender, besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten zusammenzustellen. Auf der Grundlage dieser Liste sind für die als relevant eingestuften Arten die möglichen Wirkungen der Planung zu ermitteln und zu bewerten.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beschreibt auf der Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen als im Gebiet vorkommend anzunehmende Tierarten und gibt Hinweise, wie sich Planungen auf diese auswirken könnten bzw., wie einzelne Arten im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen sind, um Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen zu vermeiden.

## 2. Vorgehen

Als Grundlage für eine ausreichende Kenntnis und fachliche Einschätzung der Biotopstrukturen wurde das Plangebiet in seinen wesentlichen Teilen mehrfach begangen. Insbesondere vorhandene Gehölzbestände wurden genauer in Augenschein genommen. Dabei festgestellte Tierarten wurden erfasst. Im Wesentlichen werden im Planungsprozess zu berücksichtigenden Tierarten(-Gruppen) aus den vorhandenen Biotopstrukturen abgeleitet.

### **3. Lage und Struktur des Plangebiets**

Das Plangebiet mit einer Fläche von etwa 10.500 m<sup>2</sup> liegt am westlichen Rand der Siedlungsflächen von Kleinenglis, Stadtteil der Stadt Borken (Hessen). Es wird im Süden begrenzt durch die Hundsbergstraße, im Osten durch die Sankt-Charles-Straße und im Norden durch die Straße "Hinterm Kreuz". Nach Westen schließen sich als Acker genutzte landwirtschaftliche Flächen an.

Die am Siedlungsrand gelegene Fläche wurde in den 1970er Jahren im Zuge von Siedlungserweiterungen als Parkanlage angelegt und dabei vor allem in den Randbereichen mit unterschiedlichen Gehölzen (Laub- und Nadelbäume, Wild- und Ziersträucher) bepflanzt. Die Fläche ist durch ein einfaches Netz an Fußwegen erschlossen. Die Innenbereiche bestehen aus wiesenartigen Flächen, innerhalb derer einzelne Bäume stehen.

Die Fläche wird nur relativ schwach genutzt und ebenso eher extensiv gepflegt.

Entsprechend dieser Ausgangssituation stellt sich die Fläche gegenwärtig als eher extensiv genutzte und gepflegte, in ihrem Erscheinungsbild stark durch den etwa 40- bis 50-jährigen randlichen Gehölzbestand und einzelne Laubbäume in den Wiesenflächen geprägte parkartige Grünfläche dar.

#### **Umgebung**

Die unmittelbare Umgebung des Gebiets ist durch wechselnde Strukturen geprägt, diese lassen sich stichwortartig wie folgt beschreiben:

Westen: gut durchgrünte Wohnbauflächen

Norden: Örtlicher Friedhof mit Baumbestand

Osten: große Ackerflächen

Süden: gewerblich genutzte Flächen



Luftbildausschnitt mit Lage, Struktur und Abgrenzung des Plangebiets, o.M.

#### 4. Vegetationsausstattung / Biotopstrukturen

Mit Ausnahme des befestigten Wegenetzes besteht das Plangebiet vollständig aus Vegetationsflächen. Etwas vereinfachend lassen sich die vorkommenden Vegetationstypen bzw. die vorhandenen Biotopstrukturen wie folgt beschreiben:

Die ursprünglich parkartig angelegte, eher schwach genutzte und in den letzten Jahren eher extensiv gepflegte Fläche wird an ihren Außenrändern von einem etwa 6 bis 10 m breiten mehrschichtigen Gehölzbestand aus niedrigen bis mittelhohen Sträuchern sowie Laub- und Nadelbäumen eingefasst. Zusammensetzung und Dichte dieses Bestandes wechselt immer wieder. Die etwa 2 bis 5 m hohe Strauchsicht setzt sich mit abschnittsweise etwas wechselnden Anteilen insgesamt etwa je zur Hälfte aus Zierstraucharten und Wildsträuchern zusammen. Innerhalb dieser Strauchbestände stehen in unterschiedlicher Dichte etwa 9 bis 12 m hohe Laub- und Nadelbäume.

In dem großen, durch diese Randbepflanzung eingefassten Innenbereich ist als flächige Vegetation ein als mäßig frische Wiese anzusprechender Vegetationsbestand aus Gräsern und Kräutern vorhanden. Im nördlichen Teil dieser Wiesenflächen bildet eine Anzahl von Laubbäumen einen hainartigen Bestand. Der südliche Teil besteht aus einer größeren offenen, durch die randlichen Gehölze eingefassten Wiesenfläche. Diese beiden Teile werden etwa in der Mitte der Gesamtfläche durch einen Gehölzbestand getrennt (s. Luftbildausschnitt und Bestandsplan zum Bebauungsplan).

An seiner südlichen Grenze fällt das Gelände über eine etwa 1,5 bis 2,5 m hohe und mehrere Meter breite, nur locker mit Sträuchern bewachsene Böschung zur Hundsbergstraße hin ab (s. Foto 5).



Foto 1: Der nördliche Teil der Fläche mit hainartigem Baumbestand



Foto 2: Der westliche Rand mit dem angrenzenden Acker

	
<p>Foto 3 und 4 : Größere offene Wiesenflächen prägen den südlichen Teil des Plangebiets</p>	
	
<p>Foto 5: Die südexponierte Böschung im Übergang zur Hundsbergstraße</p>	<p>Foto 6: Der östliche Rand entlang der Sankt-Charles-Straße</p>

## 5. Fauna, zu beachtende artenschutzrechtliche Belange

Zu im Plangebiet vorkommenden Tierarten liegen keine Informationen vor. Mögliche Vorkommen von Arten, die eventuell von der Planung betroffen sein können und aufgrund artenschutzrechtlicher Bestimmungen besonders zu berücksichtigen sind, werden deshalb aus den vorhandenen Biotopstrukturen abgeleitet.

Aufgrund der Lage und Struktur des Gebiets wird davon ausgegangen, dass unter dem Blickwinkel des Artenschutzes im Planungsprozess insbesondere die Artengruppen Vögel, Fledermäuse sowie eventuell Reptilien zu beachten sind.

### 5.1 Vogelarten

Das Plangebiet wurde zweimal begangen. Alle größeren Bäume wurden auf eventuell als Fortpflanzungsstätten geeignete Öffnungen überprüft. Entsprechende Strukturen konnten nicht festgestellt werden. Aufgrund der Lage des Gebiets am Siedlungsrand und seiner Struktur als deutlich von Gehölzen geprägte Fläche ist davon auszugehen, dass hier vor allem Vogelarten der gut durchgrünten Siedlungsflächen und der Siedlungsrandzonen als Brutvögel oder Nahrungsgäste vorkommen. Bei den Begehungen durch Sicht- oder Rufkontakt festgestellte bzw.

aufgrund der Biotopstrukturen zu erwartende Vogelarten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

**Tab. 1: Auf Basis von Beobachtungen und vorhandenen Biotopstrukturen im Plangebiet anzunehmende Vogelarten**

Artname	Potential-Abschätzung; Vorkommen aufgrund der Biotopstrukturen anzunehmen / möglich	Bei Begehungen festgestellte Arten	Einstufung in der „hess. Ampelliste“**
Amsel	B	x	gr
Buchfink	B	x	gr
Elster	B / Üf	x	gr
Gartengrasmücke	B		gr
Girlitz	B		ge
Goldammer	B		ge
Grauschnäpper	B		gr
Grünfink	B		gr
Heckenbraunelle	B		gr
Mönchsgrasmücke	B	x	gr
Rotkehlchen	B		gr
Zaunkönig	B	x	gr
Zilp-Zalp	B	x	gr
Bachstelze	Ng	x	gr
Buntspecht	Ng		gr
Feldsperling	Ng		ge
Grünspecht	Ng		gr
Hausrotschwanz	Ng		gr
Haussperling	Ng	x	ge
Kohlmeise	Ng	x	gr
Star	Ng		gr
Mauersegler	Üf	x	ge

\* B= potenzieller Brutvogel, Ng= Nahrungsgäste, Üf = Überflieger, \*\* Erhaltungszustände nach HMUELV 2015: gr /grün: günstig. ge /gelb: ungünstig / unzureichend

## 5.2 Fledermäuse

Es ist als wahrscheinlich anzunehmen, dass das Plangebiet wie auch der nördlich angrenzende Friedhof und die sich westlich anschließenden Ackerflächen von verschiedenen Fledermausarten als Teil ihrer nächtlichen Jagdreviere mitgenutzt werden.

Große alte Bäume mit großen Höhlungen u.ä., die von Fledermäusen als Sommerquartiere und / oder Fortpflanzungsstätten genutzt werden könnten, sind im Gebiet nicht vorhanden.

## 5.3 Reptilien

In der am südlichen Rand der Fläche zur Hundsbergstraße hin abfallenden, teilweise nur locker mit Sträuchern und im Übrigen von einer teilweise ebenfalls lockeren Gras-Staudenflur bewachsenen Böschung, waren Vorkommen von Reptilien (insbesondere Zauneidechse) nicht auszuschließen.

Der Bereich wurde deshalb insgesamt dreimal bei geeigneter Witterung und zu unterschiedlichen Zeiten begangen. Dabei konnten allerdings keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen festgestellt werden.

## **5.4 Amphibien**

Im Plangebiet sind keine Strukturen vorhanden, die Amphibien als Lebensraum dienen könnten.

## **5.5 Haselmaus**

Die Gebüsche in den Randbereichen und im Zentrum des Gebiets wurden bei jeder Begehung stichprobenartig auf vorkommende Freinester der Haselmaus überprüft. Dabei konnten keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen festgestellt werden.

## **6. Planung**

Der vorliegende Vorentwurf des Bebauungsplans "Kindertagesstätte" weist das Plangebiet als Fläche für Gemeinbedarf / Kindertagesstätte mit einer GRZ von 0,3 aus. Entlang der westlichen und südlichen Grenze stellt der Bebauungsplan einen durchgehenden Streifen von 10 m Breite als Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern dar. Ebenso wird entlang des überwiegenden Teils der östlichen Grenze entlang der Sankt-Charles-Straße eine 5 m breiter Streifen als Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Die konkrete Lage der Kindertagesstätte auf dem Grundstück ist noch nicht bekannt, wird allerdings im weiteren Verfahren der Bebauungsplanaufstellung noch abschließend bestimmt. In dieser Folge wird zum Bebauungsplanentwurf das derzeit dargestellte großflächige Baufenster angepasst und auf die für die unmittelbare Bebauung benötigte Größe reduziert. Aus diesen Gründen kann auch eine abschließende Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erst zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans ausgearbeitet und ergänzt werden.

Als Folge der Planung werden somit Teile der Wiesenflächen und Gehölzbestände im Inneren der Fläche überbaut und damit beseitigt. Weitere Flächen werden voraussichtlich für eine interne Erschließung in Anspruch genommen. Die den Gebäuden zugeordneten Freiflächen werden intensiver genutzt und gepflegt werden. Der weit überwiegende Teil der randlichen Gehölzstrukturen wird erhalten und durch den Bebauungsplan in seiner gegenwärtigen Struktur gesichert.

## **7. Mögliche Betroffenheit durch Planungen**

Als Folge der Umsetzung des Bebauungsplans können sich die in der folgenden Tabelle aufgeführten Wirkungen ergeben.

## 7.1 Vogelarten

Tab. 3: Mögliche Wirkungen der Planung auf die Avifauna

Mögliche Maßnahmen	Wirkungen	Mögliche Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen
Überbauung / Versiegelungen von bisherigen Vegetationsflächen.	Evtl. Verlust von Nahrungsflächen	Erhalt / Festsetzung von Grün-/Vegetationsflächen
Beseitigung von Gebüschen / Gehölzen	Verlust von Fortpflanzungsstätten / Nahrungsgrundlage  evtl. Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit	Erhalt von zusammenhängend mit Gehölzen bestandenen Flächen in den Randbereichen des Areals  Evtl. Festsetzung von ergänzenden Gehölzpflanzungen  Zeitliche Regelungen zur Beseitigung von Gehölzen.

### Beurteilung der Wirkungen auf einzelne Arten (s. Tabelle S. 6)

Im Hinblick auf Vogelarten, die im Gebiet lediglich als **Nahrungsgäste oder Überflieger** vorkommen bzw. anzunehmen sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie von einer baulichen Nutzung von Flächen im zentralen Teil des Plangebiets nicht unmittelbar und nachteilig betroffen sind. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind im Hinblick auf diese Gruppe nicht zu erwarten.

In Bezug auf potenziell vorkommende **Brutvogelarten mit in Hessen günstigem Erhaltungszustand** kann angenommen werden:

Eine **Tötung von Tieren** kann vermieden werden, indem in den Bebauungsplan und Baugenehmigungen eine zeitliche Regelung zur Beseitigung von Gehölzen aufgenommen wird (nur in der Zeit zwischen 01.10 und 28.02.).

Bei der überwiegenden Mehrzahl der anzunehmenden Brutvögel mit in Hessen gutem Erhaltungszustand handelt es sich um verbreitete, auch in Siedlungsnähe oder innerhalb von Siedlungen vorkommende, also relativ störungstolerante Arten. Es ist somit nicht zu erwarten, dass eventuell auch während der Brut- und Aufzuchszeit stattfindende Bauarbeiten eine wesentliche Störung der Brut oder Aufzucht darstellen.

Durch den Bebauungsplan wird der überwiegende Teil der randlichen Gehölzstrukturen gesichert und auch ein deutlicher Anteil an Grünflächen erhalten. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass sich eine bauliche Nutzung von Teilstücken und damit eventuell verbundene Verluste potenzieller Brutplätze nachteilig auf den Erhaltungszustand der Populationen dieser Vogelarten auswirken werden.

Im Hinblick auf Brutvogelarten mit in Hessen günstigem Erhaltungszustand sind somit aus der Umsetzung des Bebauungsplans keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen zu erwarten.

Im Hinblick auf anzunehmende **Brutvogelarten mit in Hessen ungünstigem Erhaltungszustand** wird im Folgenden eine Prüfung für folgende Einzelarten durchgeführt: Girlitz, Goldammer

### **Einzelprüfung für die Vogelart Girlitz (Serinus serinus).**

**Vorkommen / Verbreitung:** Der Girlitz gehört zur Familie der Finken, ist ein Zugvogel und in den Sommermonaten in Mitteleuropa relativ verbreitet vorkommender Brutvogel.

**Erhaltungszustand in Hessen:** ungünstig

**Verbreitung:** Brutvogelbestand in Hessen 15.000 - 30.000 Brutpaare.

**Schutzstatus:** besonders geschützt

#### **Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Als "Teilzieher" verbringt der Girlitz die Sommermonate in Mitteleuropa und wandert im Herbst nach Südeuropa und Nordafrika. Sein bevorzugter Lebensraum sind halboffene, baum- und gehölzreiche Landschaften mit vielfältigem Wechsel von Gehölzen und offenen Wiesenflächen / Grasfluren. Er kommt auch häufiger in durchgrünten Siedlungsgebieten, Siedlungsrandzonen, Parkanlagen und Friedöfen mit Baumbestand oder auch Obstwiesen vor.

Sein Nest legt er in dichteren Bäumen und höheren Sträuchern an. Die Brutzeit ist etwa ab Mitte März bis Ende Mai. Seine bevorzugte Nahrung sind junge Knospen und Sämereien von Stauden und Gräsern, die er oft am Boden sammelt. Außerdem werden auch kleine Samen von Gehölzen sowie - zur Fütterung der Jungen - auch Insekten und Läuse gefressen.

**Vorkommen im Plangebiet:** Die Heckenstrukturen in den Randbereichen und im Zentrum des Gebiets sind potenziell als Lebensraum und Brutstätten des Girlitz geeignet.

#### **Betroffenheit durch die geplanten Vorhaben:**

##### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):**

Der Bebauungsplan setzt den weit überwiegenden Teil der Gehölzstrukturen in den Randbereichen des Gebiets als zu erhalten fest. Im Zentrum des Gebiets werden vorhandene Gehölze voraussichtlich beseitigt. Die in diesen Strukturen potenziell vorhandenen Brut- oder Fortpflanzungsstätten des Girlitz würden damit verloren gehen.

**Weitergehende Vermeidungsmaßnahmen** im Zusammenhang mit den geplanten Vorhaben sind nicht möglich.

Über die im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzten Gehölzflächen hinaus sind im nahen und weiteren Umfeld des Gebiets weitere, potenziell als Brutplätze geeignete Biotopstrukturen vorhanden (z.B. der nördlich angrenzende Friedhof), in die teilweise ein "Ausweichen" der Vögel denkbar ist.

Vor diesem Hintergrund kann angenommen werden, dass auch bei Umsetzung des Bebauungsplans die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann. Der Tatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3

BNatSchG tritt damit nicht ein.

**Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

In den Bebauungsplan bzw. Baugenehmigungen wird die Bestimmung aufgenommen, dass eine Rodung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brutzeit, also nur zwischen 01. Oktober und 28. Februar erfolgen darf.

Unter Beachtung dieser Regelung / Vermeidungsmaßnahme tritt der Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere“ nicht ein.

**Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Können wild lebende Tiere der genannten Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

Da der Girlitz als Brutvogel häufiger auch in Siedlungsrandzonen und durchgrünten Siedlungsbereichen angetroffen wird, kann von einer gewissen Störungstoleranz ausgegangen werden. Darüber hinaus anzunehmen, dass Bauarbeiten jeweils nur in Teilbereichen des Gebiets stattfinden werden. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass von räumlich begrenzten Bauarbeiten erhebliche Störungen des Girlitz ausgehen werden. Der Tatbestand „erhebliche Störung“ im Sinne des Gesetzes tritt damit nicht ein.

Zusammenfassung: Unter Berücksichtigung des Erhalts von Gehölzstrukturen in den Randbereichen des Klärwerksareals und des Grillplatzes sowie in der Umgebung vorhandener weiterer ähnlicher Biotopestrukturen und der zeitlichen Regelung zur Rodung von Gehölzen tritt im Hinblick auf die Vogelart Girlitz kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ein.

### **Einzelprüfung für die Vogelart Goldammer (Emberiza citrinella).**

**Vorkommen / Verbreitung:** Die Goldammer ist ein in Mitteleuropa relativ verbreitet vorkommender Brutvogel, sie ist im Süden eher ein Standvogel, im nördlichen Europa ein "Kurzstreckenzieher" der vom Norden in das südliche Europa wandert.

**Erhaltungszustand in Hessen:** ungünstig, Vorwarnstufe nach RLH

**Verbreitung:** Brutvogelbestand in Hessen 190.000 - 230.000 Brutpaare.

**Schutzstatus:** besonders geschützt

#### **Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Bevorzugter Lebensraum der Goldammer sind offene, aber eher gehölzreiche Kulturlandschaften mit vielfältigem Wechsel von Gehölzen und offenen Wiesenflächen / Grasfluren. Sie kommt auch häufiger in gut durchgrünten Siedlungsrandzonen, Dorfrändern oder gehölzreichen Parkanlagen und Friedöfen vor.

Ihr Nest legt die Goldammer in Gehölzrandbereichen in Bodennähe an. Die Brutzeit ist etwa ab Mitte März bis Ende Mai. Bevorzugte Nahrung sind während der Sommermonate vor allem unterschiedlichste Insekten, im Winter werden auch Sämereien von Stauden und Gräsern verzehrt

**Vorkommen im Plangebiet:** Die Heckenstrukturen in den Randbereichen und im Zentrum des Gebiets sind potenziell als Brutstätten der Goldammer geeignet.

#### **Betroffenheit durch die geplanten Vorhaben:**

##### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):**

Der Bebauungsplan setzt den weit überwiegenden Teil der Gehölzstrukturen in den Randbereichen des Gebiets als zu erhalten fest. Im zentralen Bereich vorhandene Gehölze werden voraussichtlich beseitigt. Die in diesen Strukturen potenziell vorhandenen Brut- oder Fortpflanzungsstätten der Goldammer würden damit verloren gehen.

**Vermeidungsmaßnahmen** im Zusammenhang mit den geplanten Vorhaben sind nicht möglich.

Über die im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzten Gehölzflächen hinaus sind im nahen und weiteren Umfeld des Gebiets weitere, potenziell als Brutplätze geeignete Biotopstrukturen vorhanden (z.B. im nördlich angrenzenden Friedhof), in die teilweise ein "Ausweichen" der Vögel denkbar ist.

Vor diesem Hintergrund kann angenommen werden, dass auch bei Umsetzung des Bebauungsplans die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann. Der Tatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt damit nicht ein.

##### **Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

In den Bebauungsplan bzw. Baugenehmigungen wird die Bestimmung aufgenommen, dass eine Rodung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brutzeit, also nur zwischen 01. Oktober und 28. Februar erfolgen darf.

Unter Beachtung dieser Regelung / Vermeidungsmaßnahme tritt der Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere“ nicht ein.

### **Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Können wild lebende Tiere der genannten Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

Der überwiegende Teil der in den Randbereichen des Gebiets vorhandenen Gehölzstrukturen wird im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt. Bauarbeiten werden voraussichtlich in Teilabschnitten und nur teilweise während der Brutzeiten durchgeführt werden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass von solchen räumlich und zeitlich begrenzten Bauarbeiten erhebliche Störungen der Goldammer während der Brutzeit ausgehen werden. Der Tatbestand „erhebliche Störung“ im Sinne des Gesetzes tritt damit nicht ein.

Zusammenfassung: Unter Berücksichtigung des Erhalts von Gehölzstrukturen in den Randbereichen des Gebiets sowie in der Umgebung vorhandener weiterer ähnlicher Biotopstrukturen und der zeitlichen Regelung zur Rodung von Gehölzen tritt im Hinblick auf die Vogelart Goldammer kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ein.

## **7.2 Fledermäuse**

Innerhalb des Gebiets sind keine Objekte oder Strukturen vorhanden, die Fledermäusen als Fortpflanzungsstätten oder Unterschlupf dienen könnten. Nachteilige Wirkungen auf die Eigenschaft des Gebiets als Teil der Jagdreviere von Fledermäusen als Folge der Planung sind nicht zu erwarten.

Als Folge der Planung sind im Hinblick auf die Artengruppe Fledermäuse keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatschG (1) zu erwarten.

## **7.3 Reptilien**

Im Rahmen der durchgeführten Überprüfungen konnten im Gebiet keine Vorkommen von Reptilien festgestellt werden. Der südliche Randbereich wird im Bebauungsplan als Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Die Fläche bleibt somit von der Planung unberührt. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind im Hinblick auf die Artengruppe Reptilien nicht zu erwarten.

## **7.4 Amphibien**

Im Gebiet sind keine Strukturen vorhanden, die als Lebensraum oder Fortpflanzungsstätte von Amphibien dienen könnten. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen als Folge der Planung sind im Hinblick auf die Artengruppe Amphibien nicht zu erwarten.

## **7.5 Haselmaus**

Bei durchgeführten stichprobenartigen Überprüfungen potenziell als Lebensraum geeigneter Strukturen konnten keine Hinweise auf Vorkommen der Haselmaus festgestellt werden. Als Folge der Planung sind Verstöße gegen

artenschutzrechtliche Bestimmungen im Hinblick auf die Haselmaus nicht zu erwarten.

## 8. Zusammenfassung

Auf dem gegenwärtigen Stand des Planverfahrens lassen sich die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Betrachtung wie folgt zusammenfassen:

Im Hinblick auf die **Artengruppe Vögel** ergeben sich unter Berücksichtigung

- der als zu erhalten festgesetzten Gehölzstrukturen
- zeitlicher Regelungen zur Rodung von Gehölzen
- der im nahen Umfeld vorhandenen Gehölzstrukturen

keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatschG.

### Fledermäuse

Eine bauliche Nutzung von Teilen des Plangebiets wirkt sich nicht nachteilig auf seine Funktion als Teil der Jagdreviere von Fledermausarten aus. Als Folge der Planung sind im Hinblick auf die Artengruppe Fledermäuse keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen zu erwarten.

### Reptilien

Im Hinblick auf die Artengruppe Reptilien sind als Folge der Planung keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatschG zu erwarten.

### Amphibien

Im Hinblick auf die Artengruppe Amphibien sind als Folge der Planung keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatschG zu erwarten.

### Haselmaus

Im Hinblick auf die Tierart sind als Folge der Planung keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatschG zu erwarten.

Vorkommen weiterer geschützter Tierarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.